

# Vorlage PLA

**Vorlage: VO-PLA/2023/017**

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Jonas Engel, Till Fügener, Malica Rmichi

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

## **TOP 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Sachstandsbericht, Beschlüsse zum Weiteren Vorgehen**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, zur Finalisierung des Kriterienkatalogs, zu den ermittelten Flächenkulissen und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt die Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Der Planungsausschuss beschließt die erstellten Suchraumkulissen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und stimmt einer Veröffentlichung auf der Webseite des Verbands Region Rhein-Neckar im Anschluss an die heutige Sitzung des Planungsausschusses zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die identifizierten Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen vorzustellen.

### **II. Sachverhalt**

#### **1. Verfahrensstand**

Im Rahmen der 68. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 16. Juni 2023 in Mannheim wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, nach der Sommerpause verwaltungsinterne, landkreisweite Informationsveranstaltungen zu der Potenzialflächenkulisse der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durchzuführen. Seitdem wurde die Potenzialflächenkulisse auf Basis eines erweiterten Suchraums und eines Kernsuchraums erstellt. Grundlage für die Suchräume stellt der überarbeitete Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dar. Die

Notwendigkeit der Überarbeitung ergab sich insbesondere durch neue Erkenntnisse (bspw. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in Bezug auf den Umgang mit Natura 2000 Gebieten, durch die geologischen Landesämter in Bezug auf Rohstoffabbaugebiete und den Umgang mit den Schutzbereichen von Erdbebenmessstationen etc.) die sich im Zuge des Scoping-Verfahrens in den zahlreichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergaben. Die sieben landkreisweiten Informationsveranstaltungen wurden bereits terminiert. Die erste Veranstaltung, für den Landkreis Südliche Weinstraße, sowie die Kreisfreien Städte Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße, fand bereits im Vorfeld des 69. Planungsausschusses statt. Im Nachgang zu den Informationsveranstaltungen wird der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie der zugehörige Umweltbericht für die Offenlage fertiggestellt. Der Entwurf samt Plansätzen wird im Rahmen der 70. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 17. November zur Beschlussfassung vorliegen. Über die Offenlage entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember.

## **2. Rahmenbedingungen**

Die generellen Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben sich seit der 68. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 16. Juni kaum verändert (Vorlage zu TOP 2 der 68. Sitzung).

In Bezug auf die Windenergieplanung im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar ergab sich durch den Entwurf eines „Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz“ (LWindGG) jedoch eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen. Der Zweck des Gesetzes ist die Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Rheinland-Pfalz. Hierbei entschied sich auch Rheinland-Pfalz für eine frühzeitigere Erbringung der Flächenbeitragswerte als vom Bund vorgesehen. Das Ziel, bis zum 31. Dezember 2032 2,2% der Landesfläche als Windenergiegebiete zu sichern, soll bereits am 31. Dezember 2030 erreicht werden. Die Flächensicherung soll auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2027 soll jede Planungsgemeinschaft, sowie der Verband Region Rhein-Neckar, mindestens 1,4% der jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sichern. Derweil wird auf Ebene des Landes eine Potenzialstudie erarbeitet, anhand derer regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden, die von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichen sind. Stand September 2023 ist noch nicht bekannt, welcher Flächenanteil des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar bis 2030 über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu sichern ist. Auch liegen für den rheinland-pfälzischen Teilraum noch keine aktuellen Artenschutzdaten vor.

## **3. Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung**

Der vorliegende Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde insbesondere auf Basis neuer Erkenntnisse im Rahmen des Scoping-Verfahrens erstellt. Die Änderungen sind farblich markiert.

## Gegenüberstellung alter vs. neuer Kriterienkatalog

*Rot = Ergänzung*

*Grau und durchgestrichen = Entfall*

*Blau = Änderung*

### 1. Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung <sup>1</sup>	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum  700 m im baden-württembergischen Teilraum  1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum <sup>2</sup>	720 m
Krankenhäuser, <del>Schulen</del> , Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, <b>Schulen, Kindergärten o.ä.</b> , Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
<del>Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum</del>	
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope <sup>3</sup>	-

<sup>1</sup> Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben. ~~In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 900 m als planerisches Ausschlusskriterium angesetzt.~~

<sup>2</sup> In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m). ~~In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 720 m als planerisches Ausschlusskriterium im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen angesetzt.~~

<sup>3</sup> In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den

Geschützte Landschaftsbestandteile <sup>3</sup>	-
Naturdenkmale <sup>3</sup>	-
Natura 2000-Gebiete <sup>4</sup>	300 m
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum	-
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG	
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum <sup>5</sup>	-
Gewässer I. und II. Ordnung <sup>6</sup>	50 m
Gewässer III. Ordnung <sup>6</sup>	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche <sup>7</sup>
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche <sup>7</sup>
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche <sup>7</sup>
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Flugplätze	Hindernisfreiflächen <sup>7</sup>

Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

<sup>4</sup> Im Rahmen des Scopingverfahrens hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

<sup>5</sup> Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

<sup>6</sup> Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

<sup>7</sup> Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

Militärische Radaranlagen <sup>8</sup>	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 9.1.3 Speyerer Rheinniederung</li> <li>• 9.1.4 Maxauer Rheinniederung</li> <li>• 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald</li> <li>• <del>9.2.2 Hügelland der Haardt</del></li> <li>• <del>9.2.3 Nördliche Weinstraße</del></li> </ul>	
Naturraumeinheit Bergstraße <sup>9</sup>	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal <del>inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone</del> <sup>9</sup>	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete <sup>10</sup>	

## 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m <sup>2</sup> in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum <sup>11</sup>

<sup>8</sup> Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

<sup>9</sup> Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

<sup>10</sup> In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. **Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.** ~~Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Windenergieanlagen Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.~~

<sup>11</sup> Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und

Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha <sup>12</sup>
---

### 3. Einzelfallprüfung

<i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i>	
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	
Wasserschutzgebiete Zone III	
Heilquellenschutzgebiete Zone III	
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Landschaftsschutzgebiete <sup>13</sup>	
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche <sup>14</sup>	
Bodenschutzwälder	
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen	
Gesetzliche Erholungswälder	
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)	
Nachtfluggeschützte Gebiete, Militärische Flugübungsräume etc. <sup>15</sup>	-
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge	
Modellflugplätze	

rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

<sup>12</sup> Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

<sup>13</sup> Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

<sup>14</sup> Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

<sup>15</sup> Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

#### 4. Der Kernsuchraum und der erweiterte Suchraum

Zur Ermittlung der Potenzialflächenkulisse wurde zunächst ein erweiterter Suchraum erarbeitet (siehe Anlage 3). Dieser Suchraum stellt die Flächen dar, die noch verbleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf den Raum angewandt werden, und im Anschluss die verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße gefiltert werden. Auf diesen Flächen ist eine regionalbedeutsame Windenergienutzung zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestehen möglicherweise Restriktionen, die im Einzelfall einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Der Kernsuchraum (siehe Anlage 3) stellt die für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, im Sinne des Kriterienkatalogs, restriktionsfreien Flächen dar. Zur Erstellung wurden auf den erweiterten Suchraum zusätzlich sämtliche Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Auf den resultierenden Flächen steht der regionalbedeutsamen Windenergienutzung zunächst nichts entgegen. Anzumerken ist jedoch, dass auch Flächen des Kernsuchraums, aufgrund lokaler Gegebenheiten (Landschaftsbild, Umzingelung von Ortslagen, exponierte Lagen, erschwerte Anlagenerrichtung durch ungünstige Topografie etc.) im Einzelfall letztendlich nicht für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Die Erstellung der Suchräume erfolgte allein auf Basis der Kriterien des Kriterienkatalogs.

Region/Teilregion/Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anteil des erweiterten Suchraums der Gesamtfläche der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	Anteil des Kernsuchraums der Gesamtfläche der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt
Metropolregion Rhein-Neckar	6,5 %	2,50 %
Baden-Württembergischer Teil der Metropolregion	9,9 %	2,54 %
Rheinland-Pfälzischer Teil der Metropolregion	4,8 %	3,1 %
Hessischer Teil der Metropolregion	1,6 %	0,1 %
Neckar-Odenwald-Kreis	16,0 %	4,7 %
Rhein-Neckar-Kreis	5,5 %	0,8 %
Rhein-Pfalz-Kreis	6,4 %	4,8 %
Landkreis Germersheim	4,6 %	3,2 %
Landkreis Südliche Weinstraße	5,7 %	2,4 %
Landkreis Bad-Dürkheim	2,8 %	2,8 %
Kreis Bergstraße	1,6 %	0,1 %
Mannheim	0,0 %	0,0 %
Heidelberg	3,5 %	0,0 %
Speyer	3,5 %	0,3 %
Ludwigshafen	0,4 %	0,2 %
Landau in der Pfalz	1,7 %	0,0 %
Frankenthal (Pfalz)	5,9 %	0,0 %
Neustadt an der Weinstraße	0,4 %	0,3 %
Worms	17,6 %	10,9 %

## 5. Informationen zur Vorranggebietskulisse (Arbeitsstand vor SUP und Infoveranstaltung)

Auf Basis des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Sowohl im Rahmen der Flächenunterrichtung kommunal gemeldete Flächen als auch eingeplante Flächen sind in die Kulisse der Potenzialflächen eingegangen. Im hessischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion wurde von einer Eigenplanung abgesehen. Bei der Kulisse der Potenzialflächen handelt es sich um einen Arbeitsstand, eine SUP ist noch nicht erfolgt. Eine kartographische Darstellung der Kulisse befindet sich in der Anlage 3.

Region/Teilregion/Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	Anteil der Potenzialflächen am erweiterten Suchraum der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	Anteil der Potenzialflächen am Kernsuchraum der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt
Metropolregion Rhein-Neckar	2,23 %	36,5 %	50,6 %
Baden-Württembergischer Teil der Metropolregion	3,74 %	33,23 %	42,6 %
Rheinland-Pfälzischer Teil der Metropolregion	2,21 %	44,8 %	57,8 %
Hessischer Teil der Metropolregion	0,32 %	19,8 %	9,9 %
Neckar-Odenwald-Kreis	5,3 %	31,8 %	41,9 %
Rhein-Neckar-Kreis	2,7 %	39,8 %	46,7 %
Rhein-Pfalz-Kreis	4,0 %	61,6 %	67,5 %
Landkreis Germersheim	3,0 %	63,7 %	69,5 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,2 %	37,8 %	62,1 %
Landkreis Bad-Dürkheim	2,1 %	74,9 %	75,2 %
Kreis Bergstraße	0,3 %	19,8 %	9,9 %
Mannheim	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Heidelberg	1,8 %	0,0 %	0,0 %
Speyer	2,5 %	70,9 %	32,6 %
Ludwigshafen	0,1 %	25,0 %	57,5 %
Landau in der Pfalz	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Frankenthal (Pfalz)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Neustadt an der Weinstraße	0,3 %	65,4 %	32,5 %
Worms	0,0 %	0,0 %	0,0 %

## 6. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Vor der Sommerpause fand eine Abstimmung zur Planung und Durchführung der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt, welche auf Ebene der Landkreise unter Einbeziehung der kreisfreien Städte stattfinden werden. Zudem werden die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Veranstaltungen dienen zur Information bzgl. der Offenlageverfahren der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie, d.h. zur Beschreibung des regionalplanerischen Vorgehens sowie zur Vorstellung der Flächenkulisse.

### Übersicht über die Veranstaltungstermine

Datum	Teilnehmende
18.09.2023 ( <i>abgeschlossen; über eine erste Einschätzung wird mündlich berichtet</i> )	Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau in der Pfalz, Stadt Neustadt an der Weinstraße
16.10.2023	Landkreis Bad Dürkheim
18.10.2023 ( <i>voraussichtlich</i> )	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Speyer, Stadt Worms, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadt Frankenthal
19.10.2023	Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
24.10.2023	Landkreis Germersheim
25.10.2023 ( <i>digital</i> )	Kreis Bergstraße
07.11.2023	Neckar-Odenwald-Kreis

## 7. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant eine Veröffentlichung der Suchraumkulissen nach Beschluss dieser im heutigen Planungsausschuss. Dies erfolgt in Verbindung mit einem kurzen Katalog an FAQ's („Häufig gestellte Fragen“).

Die Verbandsverwaltung stellt die Suchraumkulissen und die Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene vor und steht für Fragen zur Verfügung. Hinweise und Wünsche in Bezug auf die Flächenkulisse können dann im Rahmen des Offenlageverfahrens erfolgen.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet auf Grundlage der getroffenen Beschlüsse einen Entwurf der Plansätze inklusive Begründung und stellt diesen im nächsten Planungsausschuss am 17.11.2023 zur Beschlussfassung vor. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung der Flächensteckbriefe sowie die strategische Umweltprüfung.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15.12.2023 vorgesehen.

Der Satzungsbeschluss muss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben spätestens zum 30.09.2025 gefasst werden. Nach Abschluss der ersten Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann.

### **III. Finanzierung**

Die Erstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.  
Ralph Schlusche

TOP 1 Anlage 1 Synopse Scoping-Verfahren Windenergie  
TOP 1 Anlage 2 Kriterienkatalog Windenergie (überarbeitet)  
TOP 1 Anlage 3 Übersichtskarte Suchräume und Potenzialflächen Windenergie